

Anlage 1 zum Schulleiterschreiben vom 05.03.2021

Ergänzende Hinweise zum Schulbetrieb ab 15. März 2021

Für die berufsbildenden Schulen sind die speziellen Hinweise für die bislang schon im Präsenzunterricht befindlichen Klassen- und Jahrgangsstufen sowie für die berufspraktische Ausbildung weiterhin gültig. Gleiches gilt grundsätzlich für die Hinweise den eingeschränkten Regelbetrieb den Primarbereich betreffend.

I. Organisatorische und inhaltliche Hinweise für die Unterrichtsgestaltung:

Ankommen im Präsenzunterricht an den weiterführenden Schulen

Nach Wiederaufnahme des Unterrichts an den weiterführenden Schulen ist es wichtig, bei den weiteren Lehr- und Lernplanungen die individuellen Bedarfe, die durch die lange Phase der häuslichen Lernzeit in jeder Klasse noch heterogener geworden sind, zu antizipieren. Diese individuellen Ausgangslagen umfassen insbesondere sprachliche und bildungssprachliche Kompetenzen, pädagogische Förderbedarfe, herausfordernde soziale Lagen, sonderpädagogische Förderbedarfe, Zugangsmöglichkeiten zu technischer Ausstattung und digitalen Lernumgebungen und deren Nutzung sowie den Grad der Ausprägung der Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen.

Die verschiedenen Lernausgangslagen bedingen stärker individualisierende didaktische und methodische Ansätze. Zunächst sollte eine gründliche Nachbereitung der häuslichen Lernprozesse und damit einhergehend eine Vorbereitung auf die nächste Phase des Wechsels von Präsenzunterricht und häuslichen Lernzeiten erfolgen. Da bis Ostern zunächst nur 2 Schulwochen zur Verfügung stehen, sollte hier in erster Linie diese Reflexion erfolgen.

Die aus der häuslichen Lernzeit resultierenden Unterschiedlichkeiten sind bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen. Es sollte keine Überforderung entstehen, aber auch die Aufgabenerfüllung und das Lernbemühen der Schülerinnen und Schüler Beachtung finden. Den Lernenden muss transparent gemacht werden, wie eine Benotung erfolgt und welches Erwartungsbild zugrunde liegt.

Eine Bewertung von zu Hause erbrachten Leistungen ist möglich. Mögliche Lernprodukte und damit Leistungsnachweise sind insbesondere schriftliche Produkte wie Aufsätze, Poster, Fotodokumentation, Portfolios etc. sowie Präsentationen (auch in Form von Videoaufnahmen/ Videodokumentationen, Podcasts oder ähnliche Audioprodukte).

Wechselunterricht an den weiterführenden Schulen

Hinsichtlich praktikabler Umsetzungen von Präsenzunterricht und häuslicher Lernzeit (Wechselunterricht) liegt an allen Schulen mittlerweile ein Erfahrungsschatz vor, der verantwortungsvoll angewandt wird. Neben der konkreten Vor-Ort-Situation berücksichtigt er vor allem, dass Planungen ggf. auch tagaktuell umgestellt werden müssen, wenn bspw. kurzfristiger Lehrkräftenausfall entsteht und er beachtet, dass mit Blick auf die Schülerschaft ein ausgewogenes Verhältnis gewahrt wird.

Bitte beachten Sie, dass ab dem 15. März 2021 in den Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen die zeitgleiche Präsenzbeschulung in den Unterrichtsräumen für höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs stattfindet, die in den §§ 1, 3 und 4 der Sächsischen Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 384) nebst ihrer Anlage als Obergrenze festgelegt ist, jedoch nicht für mehr als 16 Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs (Wechselmodell).

Anlage 1 zum Schulleiterschreiben vom 05.03.2021

Abweichend von der Maßgabe der Präsenzbeschulung für die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge kann aus schulorganisatorischen Gründen auch das Wechselmodell durchgeführt werden.

Die Prämissen für das Wechselmodell von Präsenzunterricht und häuslicher Lernzeit gelten fort:

- Ein grundsätzlicher Ausschluss bestimmter Fächer ist nicht zulässig – ausgenommen sind die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge.
- Eine höhere Priorität beim Präsenzunterricht haben
 - (1) Abschlussklassen und -jahrgänge und Abiturjahrgänge
 - (2) Klassenstufen 5 und 6 u. a. wegen des notwendigen Betreuungsbedarfs und der Bildungsgangentscheidung
 - (3) Vorabschlussklassen bzw. -jahrgänge
 - (4) (klassenstufenübergreifende) Vorbereitungsklassen
 - (5) Klassen der beruflichen Grundbildung und Berufsvorbereitung
- Schulen stellen in pädagogischer Verantwortung in geeigneter Weise Lernaufgaben zur Verfügung, die den Lernvoraussetzungen und Lernbedingungen entsprechen.
- Soweit eine Abstimmung im Kollegium möglich ist, werden Schwerpunkte für die Lernaufgaben gesetzt. Dabei werden ein pädagogisch sinnvolles Maß, Altersangemessenheit und Schulartspezifik berücksichtigt.
- Schulische Entscheidungen werden mit Eltern und Schülern kommuniziert, so dass auch schwierigen Situationen mit größtmöglicher lokaler Passung begegnet wird.

Lehrpläne und Prüfungen

Für das Schuljahr 2021/22 bereitet das Landesamt für Schule und Bildung für die einzelnen Schularten, Klassenstufen und Fächer konkrete Empfehlungen zur Lehrplanumsetzung vor. Fachberater aller Schularten werden in diesen Prozess involviert und im neuen Schuljahr die Umsetzung begleiten.

Der Fortgang der Unterrichtung bis Ostern erfolgt mit Blick auf die jeweilige Klassensituation. Im Unterricht haben Reflexionsprozesse Vorrang vor einem Fortschreiten bei der Lehrplanerfüllung. Zum prinzipiellen Vorgehen – auch mit Blick auf das Schuljahr 2021/22 – werden den Schulen Informationen zur Schulöffnung nach Ostern gegeben.

Die Vorbereitung der Abschluss- und Abiturprüfungen im Jahr 2022 wird zum Schuljahresbeginn 2021/22 mit orientierenden Hinweisen zu Prüfungsschwerpunkten und Themen begleitet. Diese werden tiefgreifender sein als für 2021. Beim Abitur sind hier auch noch zu führende KMK-Abstimmungen zu beachten, um die länderübergreifende Akzeptanz zu sichern.

Schulsport

Der Sportunterricht kann an den weiterführenden Schulen unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden. Auf Kontaktsportarten ist zu verzichten. Sofern die Witterungsbedingungen es zulassen, ist der Sport im Freien dem Sport in der Turnhalle vorzuziehen. Die Nutzung von Sporthallen und Sportanlagen außerhalb des Schulgeländes – auch in Parks, Grünanlagen oder Wäldern – ist möglich. Eine Ausnahme bilden die Hallenbäder, deren Öffnung und Betrieb bleiben weiterhin untersagt. Bitte sprechen Sie mit den Betreibern der Sportanlagen und Sporthallen und anderen regionalen Partnern die Nutzungsbedingungen und Hygienekonzepte ab.

Singen im Musikunterricht

Vorerst ist gemäß der aktuellen Corona-Schutzverordnung gemeinschaftlicher Gesang nur im Freien erlaubt. Für den Gesang von Einzelpersonen gilt der Handlungsleitfaden „Empfehlungen zur Verringerung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 beim Singen im Unterricht und im Chor/Ensemble“ vom 26. August 2020, mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand von 2m bis zur nächsten Person eingehalten werden muss.

Hinweise zur Integration von zugewanderten Schülerinnen und Schülern

Die Regelungen zur Präsenzbeschulung im Wechselunterricht ab 15. März 2021 gelten gleichermaßen für die Vorbereitungsklassen und -gruppen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gemäß der Sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten.

Aufgrund der erforderlichen konstanten Zusammensetzung der Klassen verbleiben teilintegrierte Schülerinnen und Schüler (2. Etappe) in der Vorbereitungsklasse und erhalten Lerninhalte für die Fächer, in die sie integriert sind, durch Abstimmung zwischen den Betreuungs- und Fachlehrkräften. Umgekehrt können teilintegrierte Schülerinnen und Schüler (2. Etappe) ihren Regelklassen zugeordnet werden und in Kleingruppen Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten.

Herkunftssprachlicher Unterricht findet weiterhin unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Sächsischen Corona-Schutzverordnung statt, d.h. bei festen Gruppen ist Lernen im Präsenzunterricht möglich, ansonsten bleibt es beim Distanz-Unterricht.

Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Aufnahme an Gymnasien mit vertiefter Ausbildung

Das Aufnahmeverfahren kann unter Einhaltung des Hygienekonzepts des jeweiligen Gymnasiums zu den in der VwV Schuljahresablauf vorgesehenen Terminen durchgeführt werden. Ausschließlich zu diesem Zwecke ist das Betreten der Schule durch die sich bewerbenden Schülerinnen und Schüler möglich.

II. Regelungen zum Betreten der Schule

Generell ist Personen der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, das nicht länger als eine Woche zurückliegt, nachweisen, dass keine entsprechende Infektion besteht oder unmittelbar nach dem Betreten ein solcher Test stattfindet. Davon ausgenommen sind Schüler der Primarstufe.

Ab der Klassenstufe 5 sollen sich Schülerinnen und Schüler einmal pro Woche testen lassen, alle Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal sind zweimal die Woche. Die Testpflicht wird an den Schulen umgesetzt. Die neuen Laienselbsttestungen auf SARS-CoV-2 machen die Testungen in den Schulen flächendeckend möglich. Daher ist der Zugang gestattet, wenn unmittelbar nach dem Betreten ein Test durchgeführt wird. Das Sächsische Staatsministerium des Innern ist derzeit mit der Beschaffung der Tests in ausreichender Menge befasst, damit diese beginnend ab dem 15. März 2021 zur Verfügung stehen.

Die Testpflicht tritt in Kraft, wenn ausreichend Testkits am jeweiligen Schulstandort vorrätig sind. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist dann nur mit der Vorlage eines negativen Tests möglich. Bei einem positiven Testergebnis findet der Unterricht in Distanz statt, in dem Fall muss eine schriftliche Abmeldung erfolgen.

Neben den bereits bestehenden Möglichkeiten des Tätigwerdens pädagogischen Personals sowie diesen gleichgestellten Personen, ist unter Einhaltung des Hygienekonzepts der Schule auch Schulsozialarbeit gestattet. Der Zugang für externe Kräfte ist auf das Nötigste zu begrenzen.

Nutzung der Internate und Möglichkeit zum leistungssportlichen Training für Schüler in der vertieften sportlichen Ausbildung

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist die Nutzung der Internate nur für die Schüler möglich, die sich in der Präsenzbeschulung befinden. Das leistungssportliche Training wird allen Schülern ermöglicht, unabhängig von ihrem Kaderstatus. Diese Regelung wird im Einzelfall allerdings dazu führen, dass auswärtige Schüler, die sich in einem Wechselmodell befinden, nur in den Wochen schulischer Präsenz leistungssportlich trainieren können, weil sie das Internat nur in dieser Zeit nutzen können. Das Sächsische Staatsministerium des Innern und der Landessportbund Sachsen e. V. wurden gebeten, die Landesfachverbände für die Situation auswärtiger Sportschüler im Wechselmodell zu sensibilisieren.

III. Schulische Veranstaltungen

Schulfahrten im 2. Schulhalbjahr

Vom 8. März 2021 bis zum 4. April 2021 dürfen weiterhin keine Schulfahrten durchgeführt werden. Im weiteren Verlauf des zweiten Schulhalbjahres dürfen ein- und mehrtägige Schulfahrten im Inland durchgeführt werden, wenn die Schulen zum Regelbetrieb zurückgekehrt sind. Eventuell entstehende Kosten für die Stornierung werden vom Freistaat Sachsen nicht erstattet.

Ein- und mehrtägige Schulfahrten ins Ausland werden abgesagt bzw. sind unverzüglich abzusagen. Abgeschlossene Verträge sind unverzüglich zu stornieren. Eventuell entstehende Kosten für die Stornierung werden vom Freistaat Sachsen nicht erstattet.

Ebenso dürfen sämtliche Fahrten im Rahmen von Fort- und Ausbildungen im Ausland weiterhin nicht durchgeführt werden und sind unverzüglich abzusagen. Das schließt auch alle Maßnahmen der internationalen Bildungskoooperation (Schüler- und Lehreraustausch) und Maßnahmen im Rahmen von Erasmus+ ein.

Schülerbetriebspraktika

Auch während des Unterrichtsformats „Wechselunterricht“ ist die Durchführung von Schülerbetriebspraktika in den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen nicht möglich. Diese Festlegung gilt auch für Schülerbetriebspraktika, die ggf. während der Osterferien beabsichtigt sind. Diese Entscheidung ist notwendig, um die schrittweise Öffnung der Schulen nicht zu gefährden. Feste Gruppen mit festen Ansprechpartnern sollen das Infektionsrisiko verringern, Außenkontakte müssen auf ein Minimum reduziert bleiben. Wann eine Wiederaufnahme der Schülerbetriebspraktika erfolgen wird, teilen wir den Schulen explizit mit.

Beeinträchtigungen bei der Durchführung des Betriebspraktikums haben keine Auswirkungen auf die Vergabe des Schulabschlusses.

Aufnahme ausländischer Gastschüler und Schulbesuche im Ausland

Hinsichtlich der Aufnahme ausländischer Gastschülerinnen und -schüler sowie der Beurlaubungen für individuelle Schulbesuche im Ausland gelten die Regelungen des Erlasses vom 31. August 2020 weiter.